

## DER EXPERTE ANTWORTET

**Muss der Arbeitgeber ein Arzzeugnis vom «Whatsapp-Doktor» akzeptieren?**

Kürzliche Medienberichte über ein deutsches Start-up-Unternehmen, das Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Whatsapp anbietet, haben bei einigen Unternehmen für Aufregung gesorgt. Was steckt genau dahinter und wie ist die rechtliche Situation?

Folgender Ablauf: Die betroffene Person beantwortet in einem Online-Formular ([www.auschein.de](http://www.auschein.de)) einige Fragen zu den Symptomen. Ein Arzt stellt die Diagnose und schickt dem Patienten die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Whatsapp. Einschränkend ist festzuhalten, dass die Nutzung dieses Online-Dienstes derzeit (noch) auf Erkältungen beschränkt ist, und die maximal bestätigte Arbeitsunfähigkeitsdauer liegt bei drei Tagen.

Zur Rechtslage: Den Patienten trifft gegenüber seinem Arbeitgeber die Beweislast für das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit. Dieser Nachweis erfolgt im Normalfall – aber nicht zwingend – mit einem Arzzeugnis. Die Gerichtspraxis geht von der Richtigkeit eines Arzzeugnisses aus, solange keine begründeten Zweifel daran geweckt werden können. Da der «Whatsapp-Doktor» weder persönlichen noch telefonischen Kontakt zum Patienten hat, können Zweifel durchaus berechtigt sein und sich auf den Beweiswert einer solchen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auswirken.

Eine arbeitsvertragliche Regelung, wonach telemedizinische Zeugnisse (ohne Arztbesuch) nicht akzeptiert werden, mag allenfalls eine «präventive» Wirkung haben. Rechtlich wäre aber ein genereller Ausschluss kaum mit der freien richterlichen Beweiswürdigung vereinbar. Auch eine vertrauensärztliche Untersuchung ist bei Kurzabsenzen meistens kein taugliches Mittel.

**Praxistipp:** Warum also nicht erst ab dem vierten (oder fünften) Krankheitstag ein Arzttest verlangen? Damit würden «Whatsapp-Zeugnisse» überflüssig. Am besten ist es ohnehin, mit den betroffenen Personen bei auffälligen oder «unklaren» Absenzen ganz einfach das Gespräch zu suchen.

Kurt Mettler, Rechtsanwalt

Diese Rubrik wird unterstützt durch:



**SIZ Care AG**

Verena Konzett-Strasse 11, CH-8004 Zürich  
T 044 496 63 00, F 044 496 63 19  
[info@sizcare.ch](mailto:info@sizcare.ch), [www.sizcare.ch](http://www.sizcare.ch)



## Wenn Mitarbeitende zu Hause pflegen müssen

*Der Bedarf an Betreuung und Pflege innerhalb von Familien wächst. Die privaten Verpflichtungen mit der Erwerbstätigkeit unter einen Hut zu bringen, ist für Betroffene oft nicht einfach. Der Bund will die Situation für pflegende Angehörige mit einem Aktionsplan und einem neuen Bundesgesetz verbessern.*

VON MARCEL HEGETSCHWEILER\*

Sie überwachen über den Computer mittels Überwachungskamera vom Bürostuhl aus ihre an Demenz erkrankten Angehörigen zu Hause. Manche von ihnen greifen dabei auf Mikrofone zurück, damit sie mit dem erkrankten Menschen reden, ihn trösten oder Anweisungen geben können. Andere verlassen den Arbeitsplatz unentschuldig, weil zu Hause etwas schief läuft, bitten

die treue Kollegin das Telefon abzunehmen, damit niemand etwas merkt.

Die Szenen, die Christina Krebs, Geschäftsleiterin der Alzheimervereinigung des Kantons Zürich, schildert, klingen dramatisch. Die Erfahrungen aus ihren Beratungen hätten ihr aber gezeigt, dass Arbeitgeber meist nicht wüssten, wenn Mitarbeitende zu Hause Angehörige pflegen würden. «Die Menschen informieren den Arbeitgeber nicht oder erst, wenn es nicht mehr an-